

VERBÄNDE UND GESELLSCHAFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SKI- UND WINTERSPORT

1. Allgemeine Anmerkungen.

Sportgesellschaften und Sportverbände unterliegen verschiedenen Regelungen, dabei ist zu berücksichtigen, dass in unserer Rechtsordnung die Ausübung von Wettkampfsport im Wesentlichen den Bestimmungen des Nationalen italienischen Olympiakomitees (C.O.N.I.) unterliegt. Wenn wir also von Sportgesellschaften sprechen, handelt es sich ausschließlich um Gesellschaften, die zum C.O.N.I. gehören. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass unter „Sportgesellschaften“ in der Regel all diejenigen Verbandsstrukturen zu verstehen sind, deren Zielsetzung die Ausübung und letztendlich die Verbreitung und Förderung des Sports ist, wie aus dem Gesetz Nr. 426 vom 6. Februar 1942 über die Gründung des C.O.N.I., aus der Verordnung des it. Präsidenten Nr. 157 vom 28. März 1986 und aus den Statuten der Sportverbänden hervorgeht (1).

Im technischen und juristischen Sinne bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen Sportgesellschaften und Sportverbänden.

2. Rechtliche Bestimmungen für Sportgesellschaften.

Das Gesetz Nr. 91, mit dem Sportgesellschaften und die Beziehungen zwischen den Gesellschaften und Profisportlern zum ersten Mal reglementiert wurden, geht auf den 23. März 1981 zurück. Das Gesetz wurde in der Folge mehrmals geändert, auch in wesentlichen Bereichen, worauf ich später im einzelnen eingehen werde. Mit diesen Bestimmungen wurden verschiedene Probleme im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen gelöst, die sich aus dem ursprünglichen Gesetz ergaben, da die

Bestimmungen weniger auf rechtliche Fragen Bezug nahmen, sondern vielmehr auf unterschiedliche Zielsetzungen.

Das Gesetz Nr. 91/1981 beginnt mit einer allgemeinen Einführung, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz übereinstimmt, nach dem die Ausübung von sportlichen Tätigkeiten, gleich ob individuell, oder kollektiv, als Beruf oder als Hobby, frei ist. Es folgen verschiedene Bestimmungen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind.

Besonders relevant ist der Artikel 10 des Gesetzes, in dem es heißt, dass nur Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung Verträge mit Profisportlern abschließen dürfen; im zweiten Absatz des Artikels wurde bestimmt, dass die Gewinne vollständig in die Gesellschaft selbst und ausschließlich zu Sportzwecken zu investieren seien.

Die Schwierigkeiten bei der Auslegung ergeben sich nicht durch die Einschränkungen im Hinblick auf den Vertragsabschluss mit Profisportlern, der nur Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorbehalten ist, sondern aus der Vorgabe, dass die Gewinne vollständig in die Gesellschaft selbst und ausschließlich zu Sportzwecken investiert werden müssen.

Es steht außer Zweifel, dass sich die kollektive Ausübung der Aktivität eines Unternehmens mit Erwerbszweck auf die Gesellschaftsform auswirkt, dass jedoch die Organisationsform der Gesellschaft nicht zwangsläufig nur zur Gewinnaufteilung zwischen den Gesellschaftern gedacht ist. In der Tat gibt es Gesellschaften, die als Kooperativen oder Konsortien aufgebaut sind und unterschiedliche Ziele

haben. Der Gesetzgeber hat mehrmals Sondergesetze verabschiedet oder Gesellschaftsformen für Tätigkeiten vorgeschrieben, die nicht zum Zwecke der objektiven Gewinnerzielung gegründet wurden, oder die Gewinnausschüttung einer Gesellschaft bei bestimmten Tätigkeiten verboten. Es sei auf die verschiedenen Gesellschaften verwiesen, die in öffentlicher Hand sind, zu Zwecken von öffentlichem Interesse gegründet wurden, jedoch eigentlich darauf abzielen, eine Tätigkeit zu offensichtlich objektiven geschäftlichen Zwecken auszuüben (2).

Zu dieser Gesellschaftskategorie gehörten Sportgesellschaften gemäß Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 91 vom 23. März 1981 wegen ihrer Verpflichtung, die Gewinne ausschließlich zu Sportzwecken zu investieren; zudem muss bei einer eventuellen Liquidation der Gesellschaft zunächst den Gesellschaftern der Nennwert der Aktien oder Anteile zugesichert werden und die verbleibenden Aktiva sind gemäß Art. 13 des Gesetzes Nr. 91/1981 an den C.O.N.I. auszuzahlen.

Dieses Gesetz wurde im Wesentlichen durch den Einschub „Dringende Verfügungen für Profisportgesellschaften“ im Gesetz Nr. 586 vom 18. November 1996 geändert. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Abhandlung sind die Änderungen zu berücksichtigen, die im ersten und zweiten Absatz des Artikels 10 aufgeführt sind: im ersten Absatz müssen Sportgesellschaften nun, abweichend von Art. 2488 it. ZGB und in jedem Fall zwingend, einen Aufsichtsrat bestellen. Art. 10 wurden folgendermaßen geändert: „Bei der Gründung muss festgeschrieben werden, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft ausschließlich den Sport bezwecken, dem Sport dienen oder damit in Zusammenhang stehen müssen.- In der Gründungsurkunde muss

festgeschrieben werden, dass ein Teil der Gewinne, mindestens jedoch 10%, an Sport- und Trainingseinrichtungen für die Jugend fließt”.

An dieser Stelle soll nicht näher auf Gesellschaften ohne Erwerbszweck eingegangen werden; es drängen sich jedoch einige Fragen auf. Die ursprüngliche Fassung des zweiten Absatzes in Art. 10, laut der verboten war, dass Sportgesellschaften eigene Gewinne einstecken können, hatte zu Problemen bei der Gesellschaftsgründung und bei der Vereinheitlichung der Statuten geführt, da eventuelle Gewinne ausschließlich zu Sportzwecken genutzt werden durften und Restbeträge nach der Auflösung der Gesellschaft dem Fond des C.O.N.I. zufließen. Dennoch drängte sich durch das Gesetz, das zwar die Form einer Gesellschaft zu Sportzwecken ermöglichte, jedoch die Gewinnerzielung ausschloss, die Notwendigkeit auf, die Gründe zu überdenken, die gegen die Zulassung der Form der Kapitalgesellschaft ohne Erwerbszweck sprachen.

Im zweiten und dritten Absatz in Art. 10 des Gesetzes Nr. 91 von 1981, die mit dem Gesetz Nr. 586/1996 eingeführt wurden, wird ausdrücklich festgelegt, dass Sportgesellschaften „ausschließlich den Sport bezwecken, dem Sport dienen oder damit in Zusammenhang stehen müssen” und dass in der Gründungsurkunde festgeschrieben werden muss, dass ein Teil der Gewinne, mindestens jedoch 10%, an Sport- und Trainingseinrichtungen für die Jugend fließen muss. Durch diese Änderungen wurde einerseits ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, sich „ausschließlich” sportlichen Aktivitäten zu widmen, das heißt, der Gesellschaftszweck wurde stärker eingeschränkt; andererseits wurden jedoch die möglichen Aktivitäten auf „dem Sport dienende” oder „damit

in Zusammenhang stehende“ Aktivitäten ausgeweitet. Der Ausdruck „dem Sport dienende“ oder „damit in Zusammenhang stehende“ Aktivitäten wurde meiner Erkenntnisse niemals näher umrissen. Wenn man jedoch auch andere Bereiche untersucht, in denen der Gesetzgeber den Begriff „in Zusammenhang stehende Aktivitäten“ verwendet, etwa in Art. 2135 i. ZGB, gültige Fassung, in dem die mit landwirtschaftlichen Aktivitäten in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten definiert sind, wird deutlich, dass die Gesellschaften, deren Gegenstand ausschließlich die Ausübung von Sport ist, auch völlig andere Tätigkeiten ausüben können, vorausgesetzt, sie gelten als „dem Sport dienend“ oder „in Zusammenhang mit sportlichen Tätigkeiten stehend“.

Laut der Änderungen, die mit dem Gesetz 586/1996 eingeführt wurden, sind Sportgesellschaften nicht zwangsläufig als Gesellschaften ohne Erwerbszweck einzustufen, da nach dem heute gültigen dritten Absatz des Art. 10 in der Gründungsurkunde festgeschrieben werden muss, dass ein Teil der Gewinne, mindestens jedoch 10%, an Sport- und Trainingseinrichtungen für die Jugend fließt. Daraus lässt sich ganz einfach ableiten, dass der Rest der Gewinne anders genutzt werden kann, das bedeutet, es besteht sehr wohl die Möglichkeit, sportliche Tätigkeiten zum Zwecke der Gewinnerzielung auszuüben.

Dadurch wurden alle Fragen hinsichtlich der Möglichkeit aus dem Weg geräumt, auch als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer Tätigkeit ohne Erwerbszweck nachgehen zu können, obschon im Jahr 1981 das Gegenteil behauptet werden konnte. Gesellschaften ohne Erwerbszweck sind vor allem in den darauf folgenden Jahren entstanden. In diesem Sinne möchte ich auf die kürzlich

verabschiedete Gesetzesverordnung Nr. 155 vom 24. März 2006 über Gesellschaftsunternehmen im Sinne des Gesetzes Nr. 118 vom 13. Juni 2005 hinweisen. Dort heißt es in Art. 2 – „Gesellschaftlicher Nutzen-Güter und Dienstleistungen von gesellschaftlichem Nutzen“ und in Art. 3, Absatz 1 – „Ohne Erwerbszweck“, dass die Organisation, die ein Gesellschaftsunternehmen führt, die Gewinne und Überschussbeträge für die statutgemäße Tätigkeit oder zur Vermögenssteigerung nutzen muss. Im Absatz 2 heißt es weiter, dass „es zu diesem Zweck verboten ist, Gewinne und erklärte Überschussbeträge sowie Fonds und Rücklagen an Geschäftsführer, Gesellschafter, Teilnehmer, Arbeitskräfte oder Mitarbeiter auszuschütten, auch nicht in indirekter Form“ (im Anschluss an diesen Absatz werden die Indirekten Formen der Gewinnausschüttung definiert).

Auch mit der Reform aus dem Jahr 1996 können nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Verträge mit Profisportlern abschließen. Dies wird durch den zweiten Teil des ersten Absatzes der Neufassung des Art. 10 bestätigt. Demzufolge müssen Profisportgesellschaften, abweichend von Art. 2488 it. ZGB und in jedem Fall zwingend, einen Aufsichtsrat bestellen. Trotz dieser nicht unbedingt präzisen Aussage kann davon ausgegangen werden, dass neben den Aktiengesellschaften nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter diese Bestimmung fallen, schon allein wegen des Bezugs zum ersten Teil des Absatzes.

Es können zwar auch andere Formen der Gesellschaft Sport bzw. Tätigkeiten ausüben, die dem Sport dienen oder damit in Zusammenhang

stehen, diese Gesellschaft dürfen jedoch gemäß Art. 10, Absatz 1 keine Verträge mit Profisportlern abschließen.

Da Sportgesellschaften auch zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet werden dürfen (Art. 10, Absatz 3), werden, wie bereits erwähnt, die Probleme von Kapitalgesellschaften ohne Erwerbszweck aus dem Weg geschafft und es kann davon ausgegangen werden, dass die gemeinsamen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zutreffen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die mit der spezifischen Form der Sportgesellschaft nicht kompatibel sind.

Ich haben bereits darauf hingewiesen, dass Sportgesellschaften den Regelungen des C.O.N.I. unterliegen.

Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 11, Gesetz Nr. 91/1981, mussten Sportgesellschaften innerhalb von 30 Tagen nach der gerichtlichen Verfügung im Sinne von Art. 2330 it. ZGB, also nach der Genehmigung, sowie spätestens 20 Tage nach Gesellschaftsbeschlüssen über Änderungen der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats ihre Gründungsurkunde im jeweiligen nationalen Sportverband hinterlegen. Dadurch war der nationale Sportverband immer über Gesellschaftsgründungen oder Änderungen im Sinne von Art. 11 informiert. Im Zuge der Reform über Kapitalgesellschaften und Kooperativen musste die Gründungsurkunde nun nicht mehr durch das Gericht genehmigt werden, sondern muss vielmehr spätestens dreißig Tage nach der Anmeldung im Handelsregister gemäß 2330 it. ZGB beim jeweiligen nationalen Sportverband hinterlegt werden (siehe Art. 8 Ges.VO Nr. 37/2004).

Mit dem Gesetz von 1996 wurde ein neuer Artikel eingeführt: Art 12 „Garantien für den regulären Ablauf von Wettkampfveranstaltungen“. Dieser Artikel legt fest, dass zur Gewährleistung des regulären Ablaufs von Wettkämpfen die Sportgesellschaften, die unter Art. 10 fallen, Kontrollen und dementsprechenden Maßnahmen unterliegen, die auf Antrag des C.O.N.I. eingeleitet werden, um die finanzielle Situation der Gesellschaft zu prüfen, wobei die Vorgehensweise und Kriterien bei der Kontrolle vom C.O.N.I. selbst genehmigt werden. Dadurch wurden die Beziehungen zwischen Sportgesellschaften und der Sonderstellung der Sportverbände noch genauer definiert.

In Art. 13 „Befugnis zur Anklageerhebung vor Gericht“ im Gesetz Nr. 91/1981, geändert durch das Gesetz Nr. 586/1996, wurde bestimmt, dass nationale Sportverbände gegen Gesellschaften, die unter Art. 10 fallen, im Sinne von Art. 2409 it. ZGB gerichtlich vorgehen dürfen. Gegen Sportgesellschaften, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung konnten somit gerichtlichen Kontrollen nach Art. 2409 it. ZGB unterzogen werden.

Mit Art. 8 der zitierten Gesetzesverordnung Nr. 37/2004 wurden die Regeln für Sportgesellschaften den Reformen über Gesellschaften angeglichen und es wurde festgelegt, dass der zweite Teil im ersten Absatz in Art. 10 Gesetz Nr. 91/1981 im Hinblick auf Art. 2488 it. ZGB durch den Verweis auf Art. 2477 it. ZGB ersetzt wird, das bedeutet, auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen der gerichtlichen Bilanzprüfung und müssen immer einen Aufsichtsrat ernennen.

Mit Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 37/2004 wird der Art. 13 des Gesetzes über Sportgesellschaften durch die „Gerichtliche Kontrolle“

ersetzt. „Die Bestimmungen gemäß Art. 2409 it. ZGB treffen für Gesellschaften im Sinne von Art. 10 zu, auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; die nationalen Sportverbände sind zur Anklageerhebung befugt“.

3. Fortsetzung. Die Statuten von Sportgesellschaften.

Ich werden an dieser Stelle nicht näher auf die Anforderungen eingehen, die Gesellschaften erfüllen müssen, um in den nationalen Sportverband aufgenommen werden zu können. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der nationale Sportverband bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sportverordnung den Ausschluss verfügen kann und dass der Ausschluss zur Folge hat, dass die sportliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf. Die Zugehörigkeit zum nationalen Sportverband ist somit Voraussetzung für die Arbeit von Sportgesellschaften. Das Interesse dieser Gesellschaften, sich dem Sportverband anzuschließen, ist gerechtfertigt. So besteht denn auch die Möglichkeit, wie es im letzten Absatz in Art. 10 des Gesetzes heißt, gegen die Entscheidungen der Sportverbände beim Exekutivorgan des C.O.N.I. Einspruch zu erheben, wobei dieses letztere innerhalb von sechzig Tagen nach dem Einspruch sein Urteil fällt (3).

Bei der Beschreibung des Gesellschaftszwecks ist der zweite Absatz von Art. 10 zu berücksichtigen. Hier heißt es, dass in der Gründungsurkunde festgeschrieben sein muss, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft ausschließlich den Sport bezwecken, dem Sport dienen oder damit in Zusammenhang stehen müssen. Wenn es sich um Gesellschaften handelt, die im Bereich Ski- oder Wintersport arbeiten, ist die geplante

Tätigkeit, die immer sportbezogen sein muss, genau anzugeben. Der Gesellschaftszweck muss zudem möglich, legitim, definiert oder definierbar sein. Der Notar kann die Statuten eventuell zurückweisen, wenn der Gesellschaftszweck zu allgemein beschrieben ist. Analoge Überlegungen gelten für die dem Sport dienenden oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die ebenfalls genau zu beschreiben sind; die einfache Angabe, es handle sich um dem Zweck dienende oder damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, reicht nicht aus. Es kann sich um Tätigkeiten handeln, die Erwerbszweck haben, oder auch nicht, da Sportgesellschaften grundsätzlich Gewinn erwirtschaften dürfen.

Diesbezüglich muss auch der dritte Absatz des Art. 10 Gesetz Nr. 91/1981 in der heute gültigen Fassung untersucht werden, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, dass mindestens 10% des Nettogewinns an Sport- und Trainingseinrichtungen für die Jugend fließen muss. Wenn diese Bestimmung nicht erfüllt wird, kann sich die Gesellschaft nicht im Handelsregister anmelden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass auch Sportgesellschaften, sei es Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder aber andere Gesellschaftsformen, die jedoch keine Verträge mit Profisportlern abschließen dürfen, in all den Bereichen, die nicht speziell durch das Sportrecht geregelt sind, den allgemeinen Bestimmungen für Gesellschaften unterliegen. Ich möchte nur einige kurze Bemerkungen zur Besonderheit dieser Bestimmungen hinzufügen.

Es ist nichts über das Stimmrecht festgelegt, deshalb kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Punkt ganz allgemein das italienische Zivilgesetzbuch zutrifft (4).

Gemäß Absatz 6, Art. 10 können in der Gründungsurkunde „Sonderbedingungen“ für die Veräußerung der Aktionen oder Anteile vorgesehen werden. Zunächst ist anzumerken, dass diese „Sonderbedingungen“ nicht obligatorisch sind, sondern in den Statuten von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung festgeschrieben werden können, wobei sie in diesem Fall Rechtsgrundlage für den Fall der Veräußerung von „Anteilen“ werden. Der Artikel enthält keine präzisen Grundsätze, nach denen die besagten Einschränkungen zu handhaben sind. Da keine Kriterien und Grenzen für die „Sonderbedingungen“ vorgegeben sind, muss man davon ausgehen, dass diese Bedingungen für die Weitergabe von Aktien oder Anteile beliebig festgesetzt werden können. Mit Sicherheit unterliegt dieser Punkt der Artikeln 2355 *bis* und 2469 *it.* ZGB über die Weitergabe von Aktionen und Anteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Es können jedoch keine zusätzlichen und strengeren Einschränkungen eingeführt werden, als die, die sich aus den Artikeln 2355 *bis* und 2469 *it.* ZGB ableiten lassen.

Eine weitere Folge der Tatsache, dass für alle nicht speziell geregelten Bereiche die gemeinsamen Bestimmungen zutreffen, ist, dass auch Sportgesellschaften Geschäfte mit ihrem Kapital betreiben und mit ihren Aktien auf dem Markt handeln können. Manche Sportgesellschaften sind sogar an der Börse notiert. Dieser Punkt gilt ganz allgemein, obschon dies anscheinend hauptsächlich auf Fußballgesellschaften zutrifft (5).

4. Richterliche Nachprüfung und Verwaltungskontrolle.

Sportgesellschaften können richterliche Nachprüfungen und Verwaltungskontrollen unterzogen werden.

In der ursprünglichen Fassung des Art. 13 des Gesetzes Nr. 91 aus dem Jahr 1981 hieß es, dass der nationale Sportverband im Falle schwerwiegender Verstöße bei der Geschäftsführung vor Gericht die Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators beantragen. Diese Bestimmung wurde jedoch geändert.

Wie bereits dargelegt, treffen nach der heutigen Fassung des Art.13 des Gesetzes Nr. 91/1981, nach der Änderung durch Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 37/2004, die Bestimmungen nach *ex* Art. 2409 *it.* ZGB auf Gesellschaften zu, die unter Art. 10 fallen, auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung; die Anklagebefugnis haben auch die nationalen Sportverbände.

Insbesondere ist in Bezug auf Art. 2409 *it.* ZGB hervor zu heben, dass die nationalen Sportgesellschaften aktiv dazu legitimiert sind, Anklage gemäß *ex* Art. 2409 zu erheben (6).

Die Bestimmung, dass Art. 2409 *it.* ZGB auch auf Sportgesellschaften mit beschränkter Haftung zutrifft, ist im bereits erwähnten Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 37/2004 enthalten, trat also erst nach der neuen Regelung über Kapitalgesellschaften und Kooperativen in Kraft; jedoch unterliegen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus Gründen, auf die ich an dieser Stelle nicht näher eingehen möchte, nicht mehr der richterlichen Kontrolle im Sinne von *ex* Art. 2409 *it.* ZGB, sondern vielmehr einer Prüfung in der abgeschwächter Form, die nach der Reform zulässig ist. Als Grund hierfür ist anzuführen, dass das spezifische Gesetz gegenüber dem allgemeinen Gesetz Vorrang hat;

jedoch weicht die neue Regelung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung so stark von der alten Fassung ab, dass ich sehr bezweifle, dass sich Art. 13 mit dem aktuellen Kontrollmechanismus für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vereinbaren lässt (7).

Im Hinblick auf die Kontrollen durch die Aufsichtsorgane der Sportverbände wurden mit dem heute gültigen Art. 12 „Garantien für den regulären Ablauf von Wettkampfveranstaltungen“ die bisherigen Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt, denn es geht hierbei nur darum, den ordnungsgemäßen Ablauf von Wettkampfveranstaltungen zu gewährleisten. Gesellschaften im Sinne von Art. 10, also Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, unterliegen Kontrollen und dementsprechenden Maßnahmen, die auf Antrag des C.O.N.I. eingeleitet werden, um die finanzielle Situation der Gesellschaft zu prüfen, wobei die Vorgehensweise und Kriterien bei der Kontrolle vom C.O.N.I. selbst genehmigt werden (8). Auch die anderen allgemeinen Regelungen des C.O.N.I. über den Ablauf von sportlichen Tätigkeiten treffen zu.

In der heutigen Rechtslage findet man häufig Sportgesellschaften, die als Geschäftsunternehmen einzustufen sind, schon allein deshalb, weil innerhalb eines gewissen Rahmens die Gewinnerzielung gestattet ist. Daraus folgt, dass Sportgesellschaften, die insolvent sind, Konkursverfahren unterzogen werden können (9).

Die Grundsätze, die ich dargelegt habe, treffen auf alle Sportgesellschaften zu, das heißt, auch auf Ski- und Wintersportgesellschaften. Ich kann nur zusätzlich kurz auf einen Aspekt eingehen, der eigentlich nicht Thema meiner Abhandlung ist, nämlich auf

die Sicherheitsbestimmungen bei der Ausübung von Abfahrtski und Skilanglauf, die mit dem Gesetz Nr. 636 vom 24. Dezember 2003 eingeführt wurden. Hierbei geht es um den Betrieb von Skigebieten mit Aufstiegsanlagen und Verhaltensregeln für die Nutzer der Skigebiete. Diese Bestimmungen dürfen nicht vernachlässigt werden, wenn es um die zivilrechtliche Haftung von Sportgesellschaften geht, mit allen Implikationen, über die es eine Fülle an Texten aus der Rechtslehre und Rechtspraxis gibt.

5. Amateursportgesellschaften und –Verbände.

Das Gesetz aus dem Jahr 1981 und die bisher behandelten, daran anschließenden Änderungsgesetze reglementieren vor allem Sportgesellschaften, die als „Profisportgesellschaften“ definiert werden können. Die enorme Bedeutung der so genannten Amateursportverbände, in denen sich die Mehrzahl der Sportler zusammen findet, ist jedoch nicht zu vernachlässigen. Um diese Sportverbände geht es in Absatz 17 des Art. 90, Gesetz Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 (Finanzgesetz 2003). Amateursportgesellschaften und –Verbände müssen in ihrer Firmenbezeichnung die Sportart und den Firmennamen oder den Hinweis auf den Amateursport tragen und können die folgenden Formen annehmen: a) Sportverband ohne Rechtspersönlichkeit nach Art. 36 ff. it. ZGB; b) Sportverband mit privater Rechtspersönlichkeit im Sinne der Verordnung Nr. 361 vom 10. Februar 2000 des italienischen Präsidenten; c) Kapital-Sportgesellschaft (oder Kooperative gemäß Gesetz Nr. 128 vom 21. Mai 2004), gegründet nach geltendem Recht, mit Ausnahme von Gesellschaften mit Erwerbszweck.

Für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten auf Amateurebene kann die Organisation also ein nicht im Sinne von Art. 36 ff. it. ZGB anerkannter Verband sein, private Rechtspersönlichkeit haben oder als Kapitalgesellschaft auftreten, jedoch nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung. Der Punkt „c“ in Absatz 17 ist nicht klar, da nach der geltenden Regelung, wie ich bereits erwähnt habe, auch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Erwerbszwecke tätig sein können, deshalb wird nicht deutlich, was unter „Kapitalgesellschaften, nach geltendem Recht gegründet, mit Ausnahme der Gesellschaften mit Erwerbszweck“ zu verstehen ist (10).

Eigentlich bezieht sich die Regelung hauptsächlich auf Sportverbände, obwohl im zitierten Absatz 17 auch Gesellschaften erwähnt werden.

Art. 90 des Finanzgesetzes von 2003 enthielt in Bezug auf Sportverbände auch die Absätze 18, 20, 21 und 22; die drei letzteren Absätze wurden durch das Gesetz Nr. 128 vom 21. Mai 2004 abgeschafft. Absatz 18 des zitierten Art. 90 wurde durch die anders lautenden Absätze 18, 18 *bis* und 18 *ter* ersetzt.

Nach dem neuen Wortlaut von Absatz 18 des Art. 90 sind Amateursportgesellschaften und Amateursportverbände mit einer schriftlichen Urkunde zu gründen, in der unter anderem auch der Rechtssitz anzugeben ist. Im Statut müssen die folgenden Angaben enthalten sein: a) Bezeichnung; b) Gesellschaftszweck in Bezug auf den jeweiligen Amateursport, einschließlich didaktische Tätigkeiten; c) der rechtliche Vertreter des Verbands; d) der Hinweis darauf, dass keine Gewinnerzielung bezweckt ist und dass die Einnahmen im Zuge der

Aktivität in keinem Fall unter die Mitglieder aufgeteilt werden dürfen, auch nicht in indirekter Form; e) die Verbandsordnung, die sich an den Grundsätzen der Demokratie und dem Prinzip der Rechtsgleichheit aller Mitglieder orientiert, das Wahlprinzip für die Amtsträger innerhalb der Gesellschaft, mit Ausnahme der Amateursportgesellschaften, die als Kapitalgesellschaften oder Kooperativen auftreten und unter das it. Zivilgesetzbuch fallen; f) die Verpflichtung zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts sowie die Form der dementsprechenden Genehmigung durch die im Statut festgelegten Organe; g) Vorgehen im Fall der Auflösung des Verbands; h) die Verpflichtung, im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Verbands das eventuelle Vermögen Sportzwecken zuzuführen.

Über den zitierten Absatz 18 könnte man unzählige Überlegungen anstellen, ich werde mich nur auf einige Aspekte beschränken. Der Absatz sieht die Bezeichnung vor, wie dies bei Kapitalgesellschaften oder Kooperativen der Fall ist; wobei Kapitalgesellschaften und Kooperativen den Bestimmungen des it. ZGB unterliegen, in jedem Fall jedoch nicht den Zweck der Gewinnerzielung verfolgen dürfen. Für alle gilt in jedem Fall die spezifische Regelung. Der Ausschluss der Gewinnerzielung geht klar aus den Punkten d) und h) in Absatz 18 hervor; es gibt einige seltsam anmutende Bestimmungen über die interne Verbandsordnung, die jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften und Kooperativen zutreffen.

Der Ausschluss der Gewinnerzielung stimmt somit mit der Regelung für Kooperativen und Verbände überein, die sich deshalb auch von den Gesellschaften abheben.

Weniger wichtige Bestimmungen enthalten die Absätze 18 *bis* und 18 *ter*, die mit dem Gesetz Nr. 128/2004 hinzugefügt wurden.

Letztendlich kann Profisport nur durch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgeübt werden, also Unternehmen, die auch Erwerbszwecke haben können und deshalb als Geschäftsunternehmen im eigentlichen Sinne gelten, wie ich bereits ausgeführt habe. Amateursport kann, muss aber nicht zwangsläufig von Gesellschaften betrieben werden, jede Form des Zusammenschluss ist im Prinzip möglich, vorausgesetzt, es ist keine Gewinnerzielung beabsichtigt. Deshalb ist die bevorzugte Form heute der nicht anerkannte Verband.

Für die Organisatoren und Leiter ist die jeweilige Form bei der Ausübung von sportlichen Tätigkeiten mit Sicherheit relevant, da nämlich, wenn es sich um Gesellschaften oder Verbände mit Rechtspersönlichkeit handelt, die somit über eigenes Vermögen verfügen, die Gläubiger nur gegen die Gesellschaft vorgehen können. Bei nicht anerkannten Verbänden, das heißt, ohne Rechtspersönlichkeit, haften diejenigen, die im Namen und auf Rechnung des Verbands agiert haben, einzeln oder gemeinschaftlich (11).

Diese Grundsätze lassen sich auf alle so genannten Amateursportgesellschaften und Amateursportverbände anwenden, unabhängig von der jeweiligen Sportart.

RA Prof. Guido Uberto Tedeschi

FUSSNOTEN G.U.TEDESCHI, *Verbände und Gesellschaften im Zusammenhang mit Ski- und Wintersport*

1. VOLPE PUTZOLU, *Le società sportive*, in *Trattato delle società per azioni* Hrsg. G.E. Colombo und G.B. Portale, 8, Turin, 1992, S. 303. Über Sportgesellschaften im Allgemeinen s. auch CIRENEI, *Società sportive*, in *Novissimo digesto italiano*, appendice SEGR-Z, Turin, 1987, S. 388 ff. und FRASCAROLI, *Sport (dir. pubbl. e priv.)*, in *Enc. dir.*, XLIII, Mailand, 1990, S. 521 ff.
2. GRIPPO, in Allegri u. a., *Diritto commerciale*, Bologna, 1993, S. 145;
3. VOLPE PUTZOLU, *zit. Werk*, S. 313.
4. Übereinstimmend hiermit auch VOLPE PUTZOLU, *zit. Werk*, S. 327 ff.
5. Zum Thema s. COSSU, *L'evoluzione normativa delle società sportive*, in *Riv. not.*, 2000, S. 1368 ff.
6. Zum Thema s. FICO, *Il controllo giudiziario sulle società sportive*, in *Società*, 1997, S. 100 ff. e MANGIONE, *Nuove norme in materia di società sportive professionistiche*, in *Riv. soc.*, 1996, S. 1387 ff.
7. Gegen die Anwendung von Art. 2409 it. ZGB auf Gesellschaften m.b.H. nach der Reform s. G.U. TEDESCHI, *Il nuovo art. 2409 it. ZGB*, in *Contratto e impresa*, 2005, S. 716 ff. Dementsprechender Urteilspruch des Verfassungsgerichts, 29. Dezember 2005, Nr. 481, in *Foro it.*, 2006, I, R. 1293.
8. Zum Thema s. MIRRA, *Vicende e particolarità delle società sportive professionistiche e dilettantistiche*, in *Il diritto dello sport*, Zusatzheft zu *Giur. mer.*, 2006, Nr. 6, S. 10 ff.; COSSU, *zit. Werk*, in *Riv. not.*, 2000, S. 1372 ff.; VOLPE PUTZOLU, *zit. Werk*, S. 328 ff.
9. Konf. Gericht Bologna, 6. Mai 1999, in *Giur. comm.*, 2001, II, S. 135, mit Kommentar von N. BRICOLA.
10. V. MIRRA, *zit. Werk*, S. 12 ff. und MACCARONE, *L'esercizio in forma organizzata dell'attività sportiva*, in *Soc.*, 1997, S. 261 ff.
11. Zum Thema s. MIRRA, *zit. Werk*, S. 14 ff.